



**Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit (Unternehmenssteuerreform III)
Stellungnahme der Kantonsregierungen zum Zwischenbericht zuhanden des Bundesrates**

Die Kantonsregierungen haben die Inhalte des Zwischenberichts diskutiert und anlässlich der Plenarversammlung vom 21. Juni 2013 wie folgt Stellung genommen:

- (1) Die Kantone anerkennen die Notwendigkeit, das Steuersystem im Unternehmensbereich anzupassen, um im internationalen Steuerwettbewerb bestehen zu können. Die Schweiz ist als kleine und offene Volkswirtschaft darauf angewiesen, in diesem Wettbewerb erfolgreich zu sein und auf internationale Akzeptanz zu stossen. Es ist wichtig, die Rechts- und Planungssicherheit für die in der Schweiz tätigen Unternehmen zu erhöhen, um deren Konkurrenzfähigkeit zu festigen, damit Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der Schweiz behalten werden.
- (2) Der Zwischenbericht der Projektorganisation USR III gibt eine umfassende Gesamtsicht über die Problemfelder und macht klar, dass die Reform der Unternehmensbesteuerung nicht nur steuerpolitischer, sondern auch finanzpolitischer Lösungen bedarf. Er bildet damit eine gute Grundlage für die weiteren Arbeiten.
- (3) Die Kantone unterstützen die im Zwischenbericht favorisierte Stossrichtung 4, welche sich aus den drei folgenden Elementen zusammensetzt:
 - a) Ersatz bisheriger Sonderregelungen für hochmobile Faktoren durch neue Erleichterungen für bestimmte Unternehmensaktivitäten mit einer höheren internationalen Akzeptanz,
 - b) Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen, die durch geeignete Massnahmen des Bundes begünstigt wird, sowie
 - c) weitere steuerliche Massnahmen zur generellen Erhöhung der Standortattraktivität der Schweiz.

Es ist wichtig, zwischen Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung der Steuerstatus stehen und solchen, die auf die Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz ausgerichtet sind, zu unterscheiden.

- (4) Nach Ansicht der Kantone sollte das Schwergewicht auf dem Element a), Ersatz bisheriger Sonderregelung durch zielgerichtete neue Erleichterungen liegen, die international akzeptiert sind und eine grösstmögliche Rechtssicherheit gewährleisten. Die Kantone unterstützen dabei die im Bericht auf S. 22 formulierten Voraussetzungen, wonach neue Massnahmen
 - keine Elemente des ring-fencing beinhalten und
 - nicht auf internationale Nichtbesteuerung abzielen dürfen sowie
 - sich steuersystematisch begründen lassen müssen.

- (5) Bei den weiteren Arbeiten ist darauf zu achten, dass das erreichte Ausmass der formellen Harmonisierung bei der Unternehmensbesteuerung so weit sinnvoll in-takt bleibt. Die neuen Regelungen sind deshalb soweit sinnvoll in der Bundesgesetzgebung zu definieren.
- (6) Der Einsatz des Elements b), Senkung von kantonalen Gewinnsteuersätzen, liegt in der Kompetenz jedes einzelnen Kantons. Aufgrund der grossen Differenzen der heutigen Steuersätze und des unterschiedlichen Anteils der Steuern juristischer Personen am gesamten Steuerertrag werden die finanziellen Einbussen in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich sein. Eine Senkung der Gewinnsteuersätze auf ein einheitliches Niveau würde einer materiellen Steuerharmonisierung entsprechen und ist deshalb aus Sicht der Kantone abzulehnen.
- (7) Bei der Ausgestaltung der Unterstützung der Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze durch den Bund wird sorgfältig abzuwägen sein zwischen einer Unterstützung nach Betroffenheit und einer generellen Unterstützung der Kantone durch den Bund. Da eine Unterstützung aufgrund der effektiven Ausfälle in den Kantonen einer Subventionierung der Steuersenkungen in bisherigen Hochsteuerkantonen gleichkommen würde, ziehen die Kantone eine generelle, wettbewerbsneutrale Unterstützung aller Kantone vor. Es wird zu prüfen sein, ob in einer Übergangsphase gezielte Unterstützungsmassnahmen für die von der Abschaffung der besonderen Steuerstatus oder durch eine Gewinnsteuersenkung direkt oder indirekt besonders betroffenen Kantone ergriffen werden müssen. Im Sinne eines Härteausgleichs sind solche Ausgleichsmassnahmen auf wenige Jahre zu begrenzen.
- (8) Bezüglich des Umfangs der Unterstützungsmassnahmen des Bundes erachten die Kantone den im Zwischenbericht als Berechnungsgrundlage dienenden Betrag nur als Rechenbeispiel. Auf der Grundlage der heutigen Schätzungen wird eine wesentlich höhere Kompensation erforderlich sein, damit die Kantone das Projekt unterstützen können.

Ein substanzieller Beitrag des Bundes erscheint als gerechtfertigt, weil bei einer Abwanderung der bisher privilegiert besteuerten Unternehmen ins Ausland die Steuerausfälle des Bundes ein beträchtliches Ausmass erreichen würden.

Bei der Gegenfinanzierung der Unterstützungsmassnahmen durch den Bund wird darauf zu achten sein, dass allfällige Kompensationsmassnahmen infolge Einhaltung der Schuldenbremse nicht zu Lasten der Kantone gehen.

- (9) Die im Bericht dargestellten weiteren möglichen steuerlichen Massnahmen zur generellen Erhöhung der Standortattraktivität der Schweiz (Element c)) stehen in keinem technischen Zusammenhang mit der Anpassung der kantonalen Steuerstatus und können deshalb unabhängig davon umgesetzt werden. Damit die damit verbundenen Steuervorteile von den betroffenen Unternehmen im internationalen Steuerwettbewerb auch angemessen berücksichtigt werden, müsste ein enger Konnex zur Aufhebung der Steuerstatus geschaffen werden können.
- (10) Die Kantone unterstützen den Grundsatz, am bestehenden Grundkonzept des Finanzausgleichs festzuhalten. Da mit dem Wegfall der besonderen Steuerstatus die Grundlagen für die heute angewendete unterschiedliche Gewichtung der Unternehmensgewinne nach Mobilität wegfallen werden, wird eine Anpassung der Berechnungsmethode erforderlich sein. Bei der Ausgestaltung des neuen Sys-

tems sind neben dem Übergang zu einem System der Gewichtung nach der durchschnittlichen Ausschöpfung der Unternehmungsgewinne alternative Modelle mit Berücksichtigung allfälliger Boxenlösungen zu prüfen. Die Auswirkungen der verschiedenen Modelle auf die einzelnen Kantone sind aufgrund der aktuellsten Daten, allenfalls ergänzt durch Hochrechnungen aufgrund der bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung absehbaren Entwicklung, aufzuzeigen. Dabei sind auch allfällige Anpassungen des Systems der NFA aufgrund des zweiten NFA-Wirksamkeitsberichts zu berücksichtigen. Es wird zu prüfen sein, ob in einer Übergangsphase gezielte Massnahmen im Interesse von besonders betroffenen Kantonen ergriffen werden müssen, unabhängig davon, ob es sich dabei um ressourcenschwache oder ressourcenstarke Kantone handelt.

- (11) Die Änderungen im StHG, DBG und FiLaG, die sich aus der Unternehmenssteuerreform III ergeben, sind mit der gleichen Vorlage vorzunehmen.

Bern, 21. Juni 2013